

Verein Museum Schloss Kyburg

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen „Museum Schloss Kyburg“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Kyburg.
2. Der Verein bezweckt die Förderung des öffentlichen Interesses an der Geschichte des Kantons Zürich und insbesondere des Schlosses Kyburg. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - die Einrichtung und den Betrieb eines Museums im Schloss Kyburg.
 - die Herausgabe von Publikationen über die Geschichte des Kantons Zürich und des Schlosses Kyburg.
 - die Erforschung der Baugeschichte des Schlosses Kyburg.

II. Mitgliedschaft

3. Der Verein Museum Schloss Kyburg besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:
 - Einzelmitglieder (natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts).
 - Jugend- und Studentenmitglieder (bis 25 Jahre).
 - Familienmitglieder (Paare und Eltern bzw. Elternteile mit ihren unmündigen Kindern).
 - Gönnermitglieder (natürliche und juristische Personen).
 - Ehrenmitglieder (natürliche Personen).
4. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Anmeldung durch den Vorstand.
5. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten/der Präsidentin erfolgen.

III. Vereinsmittel

6. Das Vereinsvermögen wird geüfnet durch Gönnerbeiträge, Vermögensertrag und sonstige Einkünfte. Über die Erhebung und Höhe allfälliger Mitgliederbeiträge sowie damit verbundener Vergünstigungen für Mitglieder entscheidet die Vereinsversammlung.
Eine Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder besteht nicht.
Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

7. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Vereinsversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Rechnungsrevisoren/innen
- a) Vereinsversammlung
8. Die Vereinsversammlung wird durch den/die Präsidenten/in einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Vereinsmitglieder mindestens 20 Tage im voraus unter Angabe der Traktanden.

9. Die ordentliche Vereinsversammlung findet im ersten Halbjahr nach Abschluss des Geschäftsjahres statt, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt.
Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden abgehalten, wenn es die Vereinsversammlung, der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder verlangen.
10. An der Vereinsversammlung stimm- und wahlberechtigt sind mündige Mitglieder. Unmündige Mitglieder sind weder stimm- noch wahlberechtigt, können jedoch an der Vereinsversammlung teilnehmen.
11. Der Vereinsversammlung stehen folgen Befugnisse zu:
- Statutenänderung.
 - Wahlen des/der Präsidentin und des Vorstands. Der Kanton Zürich und die Gemeinde Kyburg sind berechtigt, je ein Vorstandsmitglied zu bestimmen.
 - Wahlen der Rechnungsrevisoren/innen. Die kantonale Finanzdirektion ist berechtigt, eine/n Rechnungsrevisor/in zu bestimmen.
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung, des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Voranschlages
 - Beschlussfassung über die Verwendung von Gewinnen und die Deckung von
 - Verlusten.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern..
 - Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Erhebung von Mitgliederbeiträgen sowie Gewährung von Vergünstigungen für Mitglieder.
 - Beschlussfassung über andere vom Vorstand der Vereinsversammlung unterbreitete Gegenstände
 - Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem/der Präsident/in mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden
12. Für Wahlen und Beschlüsse der Vereinsversammlung gelten folgende Bestimmungen:
Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr.
Bei Wahlen gilt das relative Mehr. Erreichen mehrere Kandidaten/innen die gleiche Stimmzahl, ist der-/diejenige gewählt, für welche(n) der/die Präsidentin gestimmt hat.
Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Präsident/in, der/die mitstimmt, den Stichentscheid.
Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder erfolgen.
- b) Vorstand
13. Der Vorstand besteht aus dem/der Präsident/in und mindestens sechs Mitgliedern (inkl. der durch den Kanton Zürich und die Gemeinde Kyburg bestimmten Vorstandsmitglieder).
Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vizepräsident/in und bestimmt die Funktionen seiner übrigen Mitglieder.
Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Ausschuss bilden und ein Reglement über die Geschäftsführung erlassen.
14. Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Während einer Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vorher dem Vorstand angesagt werden.

15. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er legt die Zeichnungsbefugnis fest.

16. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der Präsident/in, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes bei dem/der Präsident/in eine Sitzung verlangen.

Der Vorstand beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende, der/die mitstimmt, den Stichentscheid.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied die Abhaltung einer Sitzung verlangt.

Über die Vorstandsverhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

17. Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Statuten oder Gesetz anderen Organen übertragen sind, insbesondere:

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung oder anderen Organen übertragen sind.
- Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
- Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung.
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse.
- Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebs im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.
- Anstellung und Überwachung des für den Vereinsbetriebs nötigen Personals.
- Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, Rückzug und Anerkennung von Klagen, Abschluss von Vergleichen.
- Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente.
- Vorlegen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages an die Vereinsversammlung.
- Die Orientierung der Vereinsversammlung über den Geschäftsgang.

c) Rechnungsrevisoren/innen

18. Die Rechnung wird durch zwei Rechnungsrevisoren/innen (inkl. der allenfalls durch die kantonale Finanzdirektion bestimmten Person) auf ihre Ordnungsmässigkeit überprüft.

Die Rechnungsrevisoren/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Juristische Personen sind wählbar. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

V. Auflösung

19. Bei einer Auflösung des Vereins wird der nach der Bezahlung der Vereinsschulden verbleibende Überschuss dem Fonds für gemeinnützige Zwecke des Kantons Zürich überwiesen.

20. Die Vereinsmitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmung

21. Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 23. Januar 1992 und treten sofort in Kraft.

Also beschlossen an der ordentlichen Generalversammlung vom 12. Mai 1998.